

Sitzung vom 11. Januar 2006

43. Postulat (Umfassende Schulqualitätssicherung durch Fachstelle)

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Scheffeldt Kern, Schlieren, und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, haben am 19. September 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die im neuen Volksschulgesetz (VSG) verankerte Fachstelle für Schulbeurteilung auch spezifische Rückmeldungen über die Tätigkeit der Schulpflege in ihre Arbeit zur Überprüfung der Schulqualität einbeziehen kann.

Begründung:

Gemäss § 47 des VSG sind Schulen und Schulpflegen für die Qualitätssicherung verantwortlich. Rückmeldungen dienen der Reflexion der eigenen Tätigkeit und somit der Qualitätssteigerung. Grundsätzlich wird die Schule als solche evaluiert. Zu diesem Zweck werden mit allen Akteuren in und um die Schule wie Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitgliedern der Schulpflege Gespräche geführt. Aber nur in diesem Sinn ist die Schulpflege in die Evaluation einbezogen.

Die Gemeindeschulpflege erhält aber von keiner Seite differenzierte Rückmeldungen zum inhaltlichen Teil ihrer Arbeit. Rückmeldungen der Fachstelle auch an die Schulpflegen könnten wertvolle Hinweise zu einer Qualitätssteigerung dieser anspruchsvollen Arbeit liefern.

Personalführung und Mitarbeitergespräche bilden einen wichtigen Bestandteil der Arbeit der Schulpflegen und tragen wesentlich zu einer Qualitätssicherung bei. So zeigt sich zum Beispiel bei den Mitarbeiterbeurteilungen, dass ein förderorientierter Ansatz wichtig ist. Schulpflegerinnen und Schulpfleger mit Ausbildung und Erfahrung leisten hier gute Arbeit und tragen zu einer guten Schule in den Gemeinden bei. Diese anspruchsvolle Arbeit verdient eine qualifizierte Rückmeldung.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Elisabeth Scheffeldt Kern, Schlieren, und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; Abl 2005, 192) zugestimmt. Dieses regelt in den §§ 47–49 die Überprüfung der Schulqualität durch die kantonale

Fachstelle für Schulbeurteilung. Aus § 48 Abs. 1 VSG geht hervor, dass die Fachstelle für die Beurteilung der Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht zuständig ist. Unter dem Begriff «Schule» ist gemäss § 77 VSG die «von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung» zu verstehen. Gemäss dem neuen Volksschulgesetz ist die Evaluationstätigkeit der Fachstelle demzufolge ausschliesslich auf die einzelne Schule beschränkt. Es liegt nicht in ihrer Zuständigkeit, die Tätigkeit der Schulpflege zu überprüfen und darüber Rückmeldungen zu geben.

Eine Beurteilung der Arbeit der Schulpflege durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung ist auch aus grundsätzlichen Gründen abzulehnen. Die Schulpflege ist eine von den Stimmberechtigten gewählte politische Behörde. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Gemeinde bestimmen durch ihre Wahl, wem sie das Vertrauen für die Führung und Beaufsichtigung ihrer Schulen aussprechen bzw. entziehen.

Die Führungsarbeit der Schulpflege und die Zusammenarbeit zwischen Schulpflege, Schulleitung und Schulkonferenz wirken sich auch auf die Schulqualität aus. Die Fachstelle weist in ihrer Berichterstattung zuhanden der Schule und der Schulpflege auf diese Stärken bzw. Schwächen hin. Es steht den Schulpflegern frei, ihre Tätigkeit durch eine von ihnen beauftragte Institution evaluieren zu lassen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 259/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi